Deutscher Bundestag

B E S C H L U S S

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 103. Sitzung am 7. Mai 2015

auf der Grundlage von Bundestagsdrucksache 18/4843 beschlossen,

zum

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Gesellschaften mit beschränkter Haftung mit einem einzigen Gesellschafter KOM(2014) 212 endg.; Ratsdok. 8842/14

hier: Stellungnahme gegenüber der Bundesregierung gemäß Artikel 23 Absatz 3 des Grundgesetzes

in Kenntnis der Unterrichtung auf Drucksache 18/1524 Nr. A.4 folgende Entschließung gemäß Artikel 23 Absatz 3 des Grundgesetzes anzunehmen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

1. Die von der Europäischen Kommission verfolgte Wachstumsstrategie namentlich im Bereich kleiner und mittlerer Unternehmen („Small Business Act“ für Europa v. 25.06.2008, KOM(2008) 394 endgültig) ist zu begrüßen. Sie trägt der herausragenden Bedeutung von kleinen und mittleren Unternehmen für die Innovationskraft und die Dynamik des europäischen Wirtschaftsraums Rechnung. Kleine und mittlere Unternehmen spielen eine zentrale Rolle bei der Entwicklung neuer Technologien und bei der langfristigen Sicherung von Arbeitsplätzen und Wohlstand.

2. Der Deutsche Bundestag begrüßt insbesondere die von der Europäischen Kommission angestrebten Bemühungen, die grenzüberschreitende Tätigkeit für diese Unternehmen zu erleichtern. Niederlassungen in anderen EU-Mitgliedstaaten können gerade für kleine und mittlere Unternehmen mit unverhältnismäßig hohem Verwaltungs-, Beratungs- und Kostenaufwand verbunden sein. Dieser Aufwand kann durch einen europaweit einheitlichen Rechtsrahmen reduziert werden.

3. Unternehmen, die für ihre binnenmarktweiten Aktivitäten Tochtergesellschaften in verschiedenen Mitgliedstaaten etablieren, werden mit bis zu 28 sehr unterschiedlichen gesellschaftsrechtlichen Systemen der EU-Mitgliedstaaten konfrontiert. Der dadurch ausgelöste erhebliche Informations- und Beratungsbedarf betrifft nicht nur die Gründungsvoraussetzungen nach dem jeweiligen nationalen Recht, sondern auch die laufende Geschäftsführung der Gesellschaften. Für mittelständisch geprägte Unternehmen, deren personelle und finanzielle Ressourcen begrenzt sind, bedeutet dies eine erhebliche Belastung.

4. Die Schaffung einer einheitlichen europäischen Kapitalgesellschaftsrechtsform gerade für kleine und mittlere Unternehmen sollte deshalb vorrangiges Ziel europäischer Gesetzgebung zur Stärkung des Binnenmarktes sein.

5. Eine solche Gesellschaftsform soll die GmbH nicht überflüssig machen. Diese hat sich in ihrer über 120-jährigen Geschichte gerade für mittelständische Unternehmen außerordentlich bewährt. Die europaweit einheitliche Rechtsform für kleine und mittlere Kapitalgesellschaften soll vielmehr neben die GmbH treten und mittelständischen Unternehmen eine zusätzliche Handlungsoption eröffnen, um ihre gemeinschaftsweiten Aktivitäten mittels einer einheitlichen, in allen Mitgliedstaaten akzeptierten Rechtsform mit beschränkter Haftung betreiben zu können.
6. Der von der Europäischen Kommission verfolgte Ansatz über eine Societas Unius Personae (SUP) (COM(2014) 212 final; Ratsdok.-Nr. 8842/14 vom 10.04.2014) in Form einer Richtlinie leidet jedoch unter mehreren Mängeln:

- Die SUP erfasst nur Ein-Personen-Gesellschaften. Mehrpersonen-Strukturen wie etwa Joint Ventures oder sonstige Personenverbindungen (z.B. bei Beteiligung eines finanzstarken Investors) könnten die SUP nicht nutzen. Zudem ist eine nur teilweise harmonisierte Rechtsform keine wirkliche Alternative zu einer echten supranationalen Rechtsform.

- Während der Richtlinienvorschlag in der ursprünglichen Fassung eine deutliche Harmonisierung der nationalen Kapitalgesellschaftsrechte im Bereich der Ein-Personen-Gesellschaften beabsichtigte, die allerdings das bewährte GmbH-Recht an vielen Stellen tiefgreifend verändert hätte, lassen die unter italienischer und lettischer Ratspräsidentschaft erarbeiteten Änderungen das deutsche GmbH-Recht weitestgehend unberührt. Das betrifft vor allem auch die Kapitalausstattung und den Gläubigerschutz im bewährten Haftkapitalsystem. Gleichwohl ist zu bedauern, dass die erforderliche nationale Umsetzung der Richtlinie das Bemühen um einheitliche Regelungen und Vermeidung von Beratungsbedarf im Interesse kleiner und mittlerer Unternehmen vereiteln würde.

- Eine Online-Gründung ohne hinreichende Identitätsprüfung eröffnet weitreichende Missbrauchsmöglichkeiten und würde das Vertrauen in die Richtigkeit des Handelsregisters erschüttern. Eine so gegründete Gesellschaft könnte insbesondere für unseriöse Zwecke eingesetzt werden und eine besondere Gefahr bergen, für Steuerhinterziehung, Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung missbraucht zu werden. Darüber hinaus wäre eine rechtliche Beratung des Gründers und eine Prüfung der einzureichenden Dokumente nicht gewährleistet. Die unter italienischer und lettischer Ratspräsidentschaft erreichten Veränderungen des Richtlinien-Vorschlags sehen vor, dass Deutschland im Verfahren der elektronischen Gründung einer SUP hohe Sicherheitsstandards verlangen könnte, die Notare als wichtiges Glied im Gründungsprozess integriert blieben und zusätzlich eine Videokonferenzschaltung verlangt werden kann, mit der eine Fernidentifizierung der anmeldenden Personen sichergestellt werden könnte.

- Das Fehlen mitbestimmungsrechtlicher Vorgaben im Falle der Aufspaltung von Satzungs- und Verwaltungssitz begründet die Gefahr der Aushöhlung nationaler Mitbestimmungsregeln zu Lasten der Arbeitnehmer.

- Insbesondere die Möglichkeit der Sitzaufspaltung würde es ermöglichen, eine SUP in einem anderen Mitgliedstaat, der eine Mitbestimmung nicht kennt oder ein niedrigeres Mitbestimmungsniveau aufweist, zu gründen und den Verwaltungssitz (einschließlich der Betriebsstätten und ihrer Mitarbeiter) in Deutschland zu nehmen. Das ist zwar derzeit schon möglich (z.B. Britische Limited Liability Company), würde durch eine SUP aber noch verschärft. Keinesfalls ist es ausreichend, lediglich den Mitgliedstaaten zu ermöglichen, den Sitzgleichlauf national vorzuschreiben. Wenn der Sitzgleichlauf nicht europäisch nach dem Vorbild von Art. 7 SE-VO vorgegeben wird, besteht das Risiko, dass die Regeln der deutschen Mitbestimmung ausgehöhlt werden.

7. Der Deutsche Bundestag ist der Ansicht, dass der von der Europäischen Kommission ursprünglich verfolgte Ansatz, mit der Societas Privata Europaea (SPE) insbesondere kleinen und mittleren Unternehmen eine eigene europäische Rechtsform zur Verfügung zu stellen, vorzugswürdig ist. Dieser Ansatz sollte wieder aufgegriffen und weiterentwickelt werden. Dabei ist sicherzustellen, dass die nationalen Vorschriften über die Mitbestimmung, des Handelsregister- und des Steuerrechts nicht umgangen werden. Diese Ziele können insbesondere durch einen Gleichlauf von Satzungs- und Verwaltungssitz erreicht werden, wie er auch bei der seit längerem etablierten Rechtsform der Societas Europaea vorgeschrieben ist (Art. 7 der Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 des Rates vom 8. Oktober 2001 über das Statut der Europäischen Gesellschaft (SE)). Zudem sollten für Gesellschaften, die in der Regel mehr als 250 Arbeitnehmer beschäftigen, europäische Mitbestimmungsregeln nach dem Vorbild der Richtlinie 2001/86/EG des Rates vom 8. Oktober 2001 zur Ergänzung des Statuts der Europäischen Gesellschaft hinsichtlich der Beteiligung der Arbeitnehmer (Verhandlung, Vereinbarung, Auffanglösung) gelten. In Gesellschaften mit Betriebsstätten in unterschiedlichen Mitgliedstaaten gilt dabei als Auffanglösung das Mitbestimmungsrecht des Mitgliedstaates mit dem relativ höchsten Mitbestimmungsniveau, sofern in diesem Staat mindestens ein Drittel der Gesamtbelegschaft beschäftigt ist. Es darf – anders als bei der SE – zu keinem „Einfrieren“ der Mitbestimmung auf dem bei Schaffung der Gesellschaft bestehenden Mitbestimmungsniveau kommen.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung vor diesem Hintergrund auf,

1. den vorliegenden Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Gesellschaften mit beschränkter Haftung mit einem einzigen Gesellschafter abzulehnen, sofern die unter italienischer und lettischer Ratspräsidentschaft erreichten Verbesserungen des Richtlinienvorschlags hinsichtlich der Online-Registrierung und des Eingriffs in das nationale GmbH-Recht nicht mindestens beibehalten und ein Verbot der Sitzaufspaltung nicht erreicht werden können (wesentliche Belange im Sinne des § 8 Abs. 4 EuZBBG),

2. darauf hinzuwirken, dass zeitnah ein neuer Vorschlag vorgelegt und verabschiedet wird, mit dem eine seriöse, europaweit einheitliche Kapitalgesellschaftsrechtsform insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen geschaffen wird, und

3. hierbei eine Umgehung der nationalen Vorschriften über die Mitbestimmung, des Handelsregister- und des Steuerrechts ausgeschlossen wird. Verwaltungs- und Satzungssitz der Gesellschaft sollten in demselben Mitgliedstaat liegen und bei der Gründung eine hin-

reichende Identitätsprüfung im Registerverfahren sichergestellt werden. Zudem sollten für Gesellschaften, die in der Regel mehr als 250 Arbeitnehmer beschäftigen, europäische Mitbestimmungsregeln nach dem Vorbild der entsprechenden Regelungen zur SE gelten. Es darf – anders als bei der SE – zu keinem „Einfrieren“ der Mitbestimmung auf dem bei Schaffung der Gesellschaft bestehenden Mitbestimmungsniveau kommen.